



Interessenabwägung, Genehmigung, Heilung von Verfahrensfehlern, vorläufiger Rechtsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Unionsrecht

OVG Münster, Beschluss vom 08.02.2018 – 8 B 1632/17

- 1. Die nachträgliche Heilung von Verfahrensfehlern eines durchgeführten UVP-Verfahrens kann auch im Rahmen des Eilverfahrens erfolgen.**
- 2. Ein ergänzendes Verfahren kann insbesondere auch nach Errichtung der Anlage durchgeführt werden.**
- 3. Die Möglichkeit der Nachholung einer UVP und die Heilung von Verfahrensfehlern sind grundsätzlich auch mit Unionsrecht vereinbar.
(Redaktionelle Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Beigeladene hatte von der Antragsgegnerin am Ende 2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen erhalten. Hiergegen erhob die Antragstellerin Klage und beantragte gleichzeitig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes stellte das VG Münster im Beschlussweg die Verletzung von Verfahrensvorschriften, in Form einer unzureichenden Prüfung des bestehenden Teils der Windfarm in Bezug auf den Artenschutz, fest und ordnete die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage an. Die Antragsgegnerin erließ einen Ergänzungsbescheid, in dem die zusammenfassende Darstellung und Bewertung hinsichtlich der Berücksichtigung der Bestandsanlagen in der artenschutzrechtlichen Prüfung und der darauf aufbauenden UVP ausführlich dargestellt wurde. Im Anschluss änderte das VG Münster im Eilverfahren den ursprünglichen Beschluss (§ 80 Abs. 7 i.V.m. § 80a Abs. 3 S. 2 VwGO) und wies den Wiederherstellungsantrag der Antragstellerin nunmehr zurück.

Hiergegen legte die Antragstellerin nun Beschwerde (§ 146 VwGO) ein.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Münster wies die Beschwerde der Antragstellerin zurück, da aus seiner Sicht eine gerichtliche Prüfung des Beschwerdevorbringens den Beschluss nicht durchgreifend in Frage stelle. Der Senat stellte fest, dass die Beigeladene wegen veränderter Umstände die Aufhebung des Beschlusses vom 23.10.2017 verlangen könne (§ 80 Abs. 7 VwGO). Damit überwiege das Vollziehungsinteresse der Beigeladenen das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin. Ausschlaggebend ist nach Auffassung des OVG Münster, dass der ursprüngliche Fehler im UVP-Verfahren nachträglich geheilt werden könne.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Behebung von Verfahrensfehlern nicht nur im Haupt-, sondern auch Eilverfahren geprüft werden könne. Das OVG ist der Ansicht, dass eine Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1b S.1 UmwRG im Eilverfahren nicht erforderlich sei. Die Frage, ob ein Fehler zur Aufhebung einer Genehmigung oder nur zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen würde, stelle sich im Hauptsache-, nicht aber im Eilrechtsverfahren. Im Eilrechtsverfahren führe ein Verfahrensfehler zumindest zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Außervollzugsetzung der Genehmigung zum Zwecke der Durchführung eines ergänzenden Genehmigungsverfahrens. Dann sei die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO in jedem Fall wiederherzustellen.

Das OVG stellte fest, dass im konkreten Fall der Verfahrensfehler einer Heilung offen stehe. Die Heilungsmöglichkeit bestehe auch, wenn die Anlage bereits errichtet wurde. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a, Abs. 1b S. 2 UmwRG i. V. m. § 45 Abs. 2 VwVfG NRW bestehe grundsätzlich bis zum Abschluss des

erstinstanzlichen Hauptsacheverfahrens die nachträgliche Möglichkeit der Prüfung von Heilungen hinsichtlich eines Verfahrensfehlers. Gleiches gelte nach Ansicht des OVG auch für die Heilung von Verfahrensfehlern im Rahmen einer UVP-Prüfung.

Das Gericht führte aus, dass dies auch nicht zwangsläufig gegen den unionsrechtlichen Grundsatz des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU verstoße. Zwar setze die Richtlinie die UVP-Prüfung vor Genehmigungserteilung voraus. Das schließe eine Heilung von weniger schwerwiegenden Verfahrensfehlern nicht zwangsläufig aus, solange sichergestellt sei, dass dies ein Ausnahme- und kein Regelfall sei und Unionsrecht nicht systematisch umgangen werde. Wichtig sei nur, dass bei schon erbauten Anlagen eine nachgeholte UVP-Prüfung nicht nur die zukünftigen, sondern auch die Umweltauswirkungen seit Errichtung berücksichtige.

Fazit

Die Entscheidung des OVG Münster befasst sich umfänglich mit den Heilungsmöglichkeiten von Verfahrensfehlern im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Sie zeigt in diesem Beschluss wie effektiv der gerichtliche Eilrechtsschutz im Rahmen des § 80 Abs. 7 VwGO funktionieren kann.

Die Heilungsmöglichkeit eröffnet in der gerichtlichen und planerischen Praxis die Möglichkeit auf Verfahrensfehler flexibel zu reagieren. Sie ist insbesondere kein Privileg des Hauptsacheverfahrens. Vielmehr muss eine Heilung auch im Eilrechtsschutz möglich sein. Das erscheint mit Blick auf den Gesetzeswortlaut von § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO konsequent. Gerade die Heilung eines Formfehlers stellt einen veränderten Umstand dar, den die Beteiligten auch aktiv herbeiführen können. Es wäre widersinnig und keineswegs effektiv erst die Prüfung einer durchgeführten Heilung im Hauptsacheverfahren abzuwarten um die Vollziehbarkeit einer Genehmigung zu erwirken.

Insofern erscheint es ebenso konsequent, dass das OVG Münster darin keinen Verstoß gegen Europarecht sieht. Gegenüber seinen früheren Entscheidungen (z.B. [8 A 493/16](#)) differenziert das OVG Münster nunmehr insofern, als nicht jegliche Heilung von UVP-Verfahrensfehlern ausgeschlossen ist. Eine UVP-Prüfung ist grundsätzlich vor Genehmigungserteilung durchzuführen. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU hat damit eine Grundregel und kein striktes Dogma für den Eilrechtsschutz festgelegt.

Beachtenswert ist, dass das OVG mit der im vorliegenden Beschluss nur kurz erwähnten Differenzierung zwischen Verfahrensfehlern der UVP und materiellen Bewertungen eine Brücke zu seiner grundlegenden Entscheidung schlägt. So entschied das OVG Münster ([8 B 838/17](#) und [8 B 1291/17](#)) vormals, dass Nachbarn materielle, nicht drittschützende Aspekte nicht als relative Verfahrensfehler der UVP nach § 4 Abs. 1a UmwRG geltend machen können.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2018/8_B_1620_17_Beschluss_20180208.html